



15. Januar 2008

Gemeinderat Eschenbach
8733 Eschenbach

054 **Gemeinde Eschenbach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Überbauungsplan Blöchliger AG Neuhaus**

Der Erlass regelt die Nutzung innerhalb des Areals [REDACTED]. Mit dem Erlass wird die Erweiterung der bestehenden [REDACTED] mit einer modernen Beton- aufbereitungsanlage ermöglicht bei gleichzeitiger Minimierung der negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild.

Der Erlass wurde vorgeprüft und aufgrund mehrerer Besprechungen/Sitzungen bereinigt. Im Rahmen der Genehmigungsprüfung sind folgende Bemerkungen eingegangen:

Verdachtsflächen und Kataster belasteter Standorte

Nach dem Verdachtsflächenkataster der Gemeinde Eschenbach ist der Betriebsstandort Nr. 3332B0014 mit der Klassierung B vermerkt. Weitere Massnahmen sind erforderlich. Im Kataster belasteter Standorte der Gemeinde Eschenbach ist die Altablagerung Nr. 3332A0001 mit der Klassierung B eingetragen. Für das gesamte Volumen von 830'000 m³ besteht Überwachungsbedarf. Die Überwachung ist in Bearbeitung, [REDACTED], steht weiterhin beratend zur Verfügung.

Besondere Vorschriften

Art. 3 lit. c ist aus der Sicht der Walderhaltung sehr wichtig und muss zwingend eingehalten werden. Es muss gewährleistet werden, dass das Waldareal und der Grünbereich nicht durch Abfälle oder Deponiematerial beansprucht werden. Mit Ausnahme der geplanten Verkehrsflächen sind im Waldabstandsbereich keinerlei weitere Anlagen erlaubt.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächti-

gungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

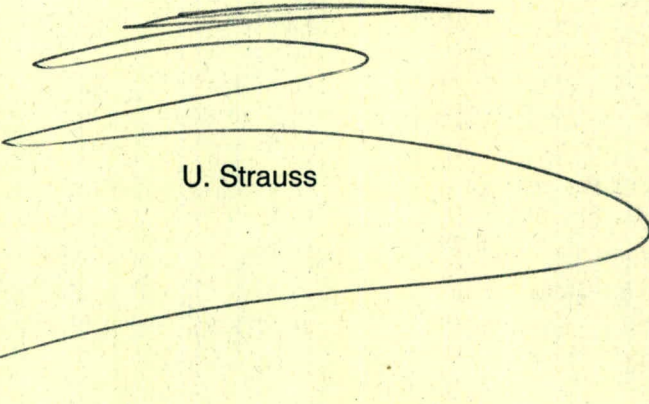
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Art. 3 lit. c muss zwingend eingehalten werden.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1350.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation